

matisch weitgespannter, als auch die Konzilsväter von Trosly mit ihren Sammlungen einschlägiger Belegstellen in den einzelnen ‚Groß-Kanones‘ verfahren sind. Es wäre sicher interessant, jenes ‚Regionalprofil‘ der ‚austrasischen‘ Francia in den Jahrzehnten um 900 herum einmal mit der Situation zu konfrontieren, wie sie sich in jenen Jahren in anderen Regionen des Frankenreiches darbietet; das ostfränkische Reich im engeren Sinne z. B. mit seiner geschlossenen Reihe von Reichssynoden älteren Typs⁹⁷ läßt ja

sententiis damnata, quae modernis patrum regulis et damnata sunt et quotidie damnantur (Wasserschleben [wie Anm. 95] S. 2). – Mit Regino wird üblicherweise die im ausgehenden 9. Jh. in Oberitalien entstandene *Collectio Anselmo dedicata* als zweiter Vertreter einer für die ausgehende Karolingerzeit erstmals kurz wieder konstatierbaren und erst um 1000 herum wiederaufgenommenen Tendenz zur Erstellung umfangreicher Kirchenrechtssammlungen der systematischen Ordnung genannt. Bezeichnend für die völlig unterschiedliche Zielsetzung beider Sammlungen ist jedoch die Tatsache, daß die *Collectio Anselmo dedicata* gerade jene ‚modernen‘ Kirchenrechtsbestimmungen des 9. Jh. jedoch strikt beiseite läßt und sich auf spätantik-frühmittelalterliches Kirchen- und Reichsrecht als Quelle beschränkt (bzw. – Pseudoisidor – was für solches galt). Zur *Collectio Anselmo dedicata* vgl. zuletzt eingehender Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (Schriften der MGH 24, 2, 1973) S. 425–435. – Vom Ansatz her vergleichbar läßt sich von den ‚Collections mineures‘ des 10. Jahrhunderts nur noch die Sammlung des Codex Köln, Dombibliothek 124 Reginos Werk zur Seite stellen (das bereits eine der Hauptvorlagen dargestellt hat); der systematisierende Angang beschränkt sich hier jedoch schon wieder auf die Aufgliederung des in geschlossenen Exzerptreihen aus wenigen Vorlagen übernommenen Materials auf insgesamt vier Bücher; innerhalb der einzelnen Bücher sind Exzerptreihen aus den einzelnen Vorlagen nicht mehr aufgelöst und nach thematischen Gesichtspunkten ineinander verschachtelt. Zur Sammlung vgl. Hermann Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (Leipzig 1839) S. 20–29 und Paul Fournier – Gabriel Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décretales jusqu’au Décret de Gratien 1 (Bibliothèque d’Histoire du Droit 4, 1931) S. 283–290. Auch diese Sammlung dürfte aus dem behandelten Zeitraum und aus dem Bereich der austrasischen Francia stammen: In der aus Regino II, 3 übernommenen Formel ist das *archiepiscopo de Treveris* in *archiepiscopo de N.* geändert, nicht, wie sonst üblich in der Regino-Rezeption, in *episcopo de N.* (sofern man überhaupt beim Abschreiben auf jene außerhalb Triers nicht verwendbare Stelle des Formulars aufmerksam geworden ist). Die Kölner Sammlung muß also im Bereich einer Erzdiözese außerhalb Triers zusammengestellt worden sein; da die einzige überlieferte Handschrift heute in Köln liegt, spricht alles für Köln. Die Sammlung muß zudem eine sehr frühe Regino-Handschrift eines heute nicht mehr überlieferten Typs zur Vorlage gehabt haben, vgl. hierzu Rudolf Pokorny, Nochmals zur Admonitio synodalis, ZRG Kan. 71 (1985) S. 43–47.

⁹⁷ Mainz (888) (Mansi 18 A Sp. 61–72), Tribur (895) (MGH Capit. 2 S. 196–249), Altheim (916) (MGH Const. 1 S. 618–627), Erfurt (932) (ebd. S. 2–7); bei Duisburg (929) (ebd. S. 631f.) ist die Art der Zusammensetzung der Synode nicht erkennbar; Koblenz (922) war offenbar als ‚gesamtfränkische‘ Synode der Bischöfe aus den Reichen Karls d. Einf. und Heinrichs im Anschluß an die Bonner Verhandlungen beider Könige im No-